

1-Hilfe-Ratgeber für Freie vom DJV-Bundesverband

für Journalist*innen aus NRW

Redaktion: Michael Hirschler (hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18)

Achtung: Diese Information kann eine juristische Beratung durch Anwälte nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Auf Grund der sich überschlagenden Ereignisse bei der Redaktion können einzelne Punkte bei einer Neuauflage anders gefasst werden. Für Hinweise auf Überarbeitungsbedarf oder zusätzlich mögliche Ausführungen ist die Redaktion stets dankbar.

Zuschüsse des Bundes und einiger Bundesländer

Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Die Zuschüsse dienen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen).

Voraussetzungen für den Erhalt:

- wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona;
- Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein;
- Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Achtung: Das Geld ist über Einrichtungen der Bundesländer zu beantragen, nicht direkt beim Bund.

Beim Bundesprogramm werden die Zuschüsse nur für die Deckung von Betriebsausgabengezahlt. Ihren Lebensunterhalt dürfen die Selbständigen daraus nicht finanzieren.

Wer allerdings den Antrag auf Soforthilfe im März oder April 2020 gestellt hat, kann 2.000 Euro aus dem Betrag zum Lebensunterhalt verwenden, wenn nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld II bezogen wurde.

NRW-Soforthilfe 2020 für selbstständige Journalist*innen

Frei beschäftigte Journalist*innen können online auf der Seite des NRW-Wirtschaftsministeriums einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Das Land NRW wird nun Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen, die durch die weiter andauernde Corona-Pandemie zunehmend in berufliche Schwierigkeiten geraten, finanziell unterstützen.

Ihren Antrag zur Unterstützung aus dem Soforthilfeprogramm 2020 können Sie hier stellen:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Achtung: Wofür darf der Zuschuss genutzt werden?

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Der nach Prüfung des Antrags elektronisch übermittelte Bewilligungsbescheid, kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Er gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

Auch in NRW darf die Soforthilfe nach einer Mitteilung des zuständigen Ministeriums vom 15. April 2020 nicht mehr für den Lebensunterhalt verwendet werden.

Wer allerdings den Antrag auf Soforthilfe im März oder April 2020 gestellt hat, kann 2.000 Euro aus dem Betrag zum Lebensunterhalt verwenden, wenn nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld II bezogen wurde.

NRW Überbrückungshilfe Plus: Zusätzliche Unterstützung für Freie

Um durch die Pandemie stark Betroffene weiter zu unterstützen, starteten Bund und Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe. Antragsberechtigt sind Unternehmer*innen, deren Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 mindestens 60 Prozent unter Vorjahr lagen. Sie erhalten für die Monate Juni bis August verlorene Zuschüsse, mit denen sie Umsatzausfälle ausgleichen und betriebliche Fixkosten decken können. Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt die Hilfen des Bundes um das Zusatzprogramm „NRW Überbrückungshilfe Plus“, mit dem Solo-Selbstständige und Freiberufler auch private Lebensunterhaltungskosten decken dürfen.

Die NRW Überbrückungshilfe Plus

Freiberufliche Journalist*innen in Nordrhein-Westfalen, die besonders von den Corona-Einschränkungen betroffen sind, können seit Freitag, 10. Juli 2020, die NRW Überbrückungshilfe Plus beim Land beantragen. Antragsberechtigt sind diejenigen, deren Umsätze im April und Mai 2020 mindestens 60 Prozent unter denen des Vorjahreszeitraums von 2019 lagen.

In Nordrhein-Westfalen wird antragsberechtigten Freiberuflern und Solo-Selbstständigen eine einmalige Zahlung von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate gewährt.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe und das Zusatzprogramm erfolgt über einen vom Antragssteller beauftragten Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen. Diese müssen sich vorab über ein bundesweit einheitliches Antragsportal registrieren und die benötigten Unternehmenszahlen während des Förderzeitraums zur Prüfung vorlegen. Das Verfahren über Steuerberater*innen soll einen Missbrauch verhindern, wie es ihn in manchen Fällen bei der Corona-Soforthilfe gegeben hat.

ACHTUNG:

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Der Umsatz der Anspruchsberechtigten muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Bei Gründungen zwischen dem ersten April 2019 und dem 31. Oktober 2019 sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Darüber hinaus muss ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den Monaten Juni, Juli und/oder August vorliegen.

Deckt die Überbrückungshilfe auch private Lebenshaltungskosten ab? (Bezugnehmend auf Ziffer 2.7 der FAQ des Bundes)

Kosten des privaten Lebensunterhalts können in Nordrhein-Westfalen durch die NRW Überbrückungshilfe Plus in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für bis zu drei Monate berücksichtigt werden. Mit der Zahlung können Ausgaben für die private Lebensführung wie z. B. private Mieten, Lebensmittel, Beiträge für die Krankenversicherung oder private Altersvorsorge bestritten werden.

Darf ich Arbeitslosengeld II parallel zur NRW Überbrückungshilfe Plus beziehen?

Wenn Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II für den Zeitraum der Zuwendung (Juni, Juli und/oder August) bezogen werden, besteht kein Anspruch auf die NRW Überbrückungshilfe Plus.

Welche Leistung für den Lebensunterhalt Sie für die Monate Juni, Juli und August in Anspruch nehmen wollen, entscheiden Sie. Man kann Zahlungen aus dem Zusatzprogramm auch für einzelne Monate geltend machen. Bitte beachten Sie aber, dass Sie für den Monat, in dem die Zahlung aus dem Zusatzprogramm auf Ihrem Konto eingeht (und ggf. in den Folgemonaten), keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

Wir geben zu bedenken: Der Zugang zum Arbeitslosengeld II wurde vereinfacht. Diese Regelung gilt noch bis zum 30. September 2020. Es kann insbesondere bei hohen Mietkosten oder mehreren Personen in der Bedarfsgemeinschaft günstiger sein, ALG II zu beantragen.

Für weitere Infos lesen Sie vor der Antragsstellung unbedingt das ausführliche FAQ der Landesregierung: <https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

Stundung von Mieten und Darlehensverträgen nicht mehr möglich

Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 gab es Sonderregelungen für Mieten und Darlehensverpflichtungen. Hier konnte eine Stundung der Kosten verlangt werden. Diese Regelung wurde nicht verlängert, d.h. seit dem 1. Juli 2020 sind wieder die normalen Kosten zu zahlen.

„Infektionsschutzgeld“ wegen „Corona-Ferien“ von Schulen und Kitas auch für Selbständige?

Wer wegen der Schließungen von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen und fehlender Notbetreuungsmöglichkeiten die Kinder bis zum Alter von 12 Jahren selbst betreuen muss und deswegen nicht arbeiten kann, hat sechs Wochen lang einen Anspruch auf 67 Prozent des Nettoeinkommens, so plant es die Bundesregierung. Bislang ist nur von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Rede, doch auch wenn das in den Veröffentlichungen bislang nicht explizit formuliert wurde, müsste das eigentlich auch für Selbständige gelten. Die genauen Regelungen sind aber noch nicht zu finden.

Infektionsschutzgeld für Kinderbetreuung erst ab 30. März und nicht rückwirkend

Mit einer neuen [Regelung im Infektionsschutzgesetz](#) will der Gesetzgeber Gehalts- und Honorarausfälle ersetzen, die durch die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten bei Berufstätigen dadurch entstanden sind, dass sie sich nun selbst in der Kinderbetreuungspflicht sahen bzw. sehen. Doch die Neuregelung sorgt für Enttäuschung, die bei vielen in Empörung übergeht: Geleistet wird für Schließungen frühestens ab dem 30. März 2020, nicht rückwirkend also und auch nicht während ohnehin vorgesehener Schulferienzeiten. Damit scheidet für viele ein Anspruch aus dem Gesetz aus, denn nach Ostern bzw. den Schulferien sollen in vielen Bundesländern die Schulen

und KITAS wieder öffnen. Bislang sieht es auch nicht danach aus, dass die Politik die Kritik an der fehlenden Rückwirkung zum Anlass zu Änderungen nimmt.

Ansprüche bei Quarantäne-Maßnahmen der Behörden

Zahlungsansprüche haben Freie derzeit bei offiziellen Quarantäne-Maßnahmen aus dem Infektionsschutzgesetz.

- Das Infektionsschutzgesetz betrifft damit nur direkt von der Quarantäne Betroffene, nicht mittelbare Auswirkungen.
- Das Infektionsschutzgesetz gibt einen Anspruch auf sechs Wochen Zahlungen von Honorarausfall, danach Zahlung auf Grundlage des Krankengeldes.
- Zusätzlich werden die Betriebskosten ersetzt.
- Anträge sind in den Bundesländern bei den dort beauftragten Behörden zu stellen.

Ansprüche gegenüber Auftraggebern

Der DJV fordert von den Auftraggebern in der Medienwirtschaft, soziale Verantwortung für ihre Freien zu zeigen und nicht kleinlich mit juristischen Argumenten Ansprüche abzuwehren bzw. langjährige Prozesse heraufzubeschwören. Der Gang vor die Gerichte sollte im Regelfall im Interesse beider Seiten vermieden werden. Wenn Auftraggeber sich aber unsozial verhalten und überhaupt keine Lösungen anbieten, ist allerdings langfristig mit rechtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen. Der DJV bietet seinen Mitgliedern nach Maßgabe der DJV-Rechtsschutzordnung Rechtsschutz bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche an.

Ansprüche gegenüber Tageszeitungen

Freie, die als arbeitnehmerähnliche Personen nach den Regeln des Tarifvertrags an Tageszeitungen gelten und bei einer Zeitung im Jahr vor der Pandemie monatlich mindestens 450 Euro netto verdient haben, können einen Anspruch gegenüber der Tageszeitung haben. Das gilt, wenn sie im Wege der Corona-Pandemie im Durchschnitt der Monate April bis Juni oder für drei weitere Monate im Verlauf des Jahres 2020 einen Rückgang von 25 Prozent und mehr ihres Umsatzes verzeichnen mussten. Der Anspruch besteht in Höhe von maximal einem durchschnittlichen Monatshonorar im Jahr 2019. Er muss spätestens bis zum 31. Oktober 2020 geltend gemacht werden.

Ansprüche gegenüber Rundfunkanstalten

Freie, die regelmäßig für die Rundfunkanstalten tätig sind, gelten in der Regel als arbeitnehmerähnliche Personen und haben Anspruch auf Einhaltung von Kündigungsfristen („Beendigungsfristen“) oder Fristen für Auftragseinschränkungen („Einschränkungsfristen“) sowie Zahlungen im Falle der Krankheit. Das kann beispielsweise heißen, dass Freie, die dort zehn Jahre lang tätig waren, ein halbes Jahr lang einen Anspruch auf 80 Prozent ihrer Vorjahreshonorarzahllungen haben, unter Anrechnung noch eingehender Aufträge. Umgekehrt heißt es aber auch, dass jemand, der nur zwei Jahre dabei war, eine solche Ausgleichszahlung nur einen Monat lang erhält.

Sonstige Leistungen von Rundfunkanstalten

Bislang gibt es seitens der Anstalten in Einzelfällen bislang:

- Zahlungen bei freiwilliger Quarantäne nach Auslandseinsätzen

- Honorarausfallzahlungen, wenn Freie in Zusammenhang mit Corona nicht mehr zur Redaktionsarbeit zugelassen werden
- Zahlungen bei Auftragsbeendigungen auf Grund von Neuregelungen der Arbeitseinsätze in Zusammenhang mit Corona
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung, die durch „Corona-Ferien“ verursacht wurden

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Wer jetzt keine Beschäftigung mehr hat, kann sich unter Umständen bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden und Arbeitslosengeld erhalten:

Einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld I haben Freie, die noch Arbeitslosensicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung haben (z.B. als Redakteur/in); grundsätzlich bleiben diese Ansprüche nach Entstehen mehrere Jahre lang noch bestehen, in Sondersituationen (Übergangsgeld nach Rehabilitation) sogar bis zu 7 ½ Jahre.

Weiterhin kommt das in Frage für Freie, die Arbeitslosenversicherungszeiten aus einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung als Freie (z.B. an der Rundfunkanstalt) haben; hierzu sind in der Regel 360 Tage innerhalb von 30 Monaten für den Normalanspruch erforderlich.

180 Tage innerhalb von 30 Monaten sind ausreichend, wenn diese Tage überwiegend durch Beschäftigungen unterhalb von 10 Wochen zustande gekommen sind und vom Lohn her ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wurde (2020: 57.330 Euro West, 54.180 Euro Ost). In diesen Fällen fällt aber auch die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld I kürzer aus.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben auch solche Freien, die eine Freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben, rund 15 Prozent aller Freien. Der Leistungsumfang ist übersichtlich (rund 1.500 Euro, abhängig von der Steuerklasse), aber er wird ausgezahlt, auch wenn Vermögen vorhanden ist. Der wöchentliche Arbeitsstundenaufwand muss dazu unter 15 Stunden gesunken sein. Der Nachweis ausgebliebener Aufträge ist unkompliziert.

Normalerweise kann der Anspruch nach derzeitiger Rechtslage für die gleiche selbständige Tätigkeit nur zweimal geltend gemacht werden. Wer sich nach dem zweiten Mal des Leistungsbezugs wieder dort versichern will, wird abgelehnt. Bis zum 30. September 2020 gilt wegen Corona allerdings eine Sonderregelung: wer sich bis dahin zum zweiten Mal arbeitslos meldet, kommt nach dem Ende dieses Arbeitslosengeldbezugs doch noch mal in die Freiwillige Arbeitslosenversicherung.

Grundsätzlich wäre ein Anspruch auch denkbar für Personen, die bis zu Corona „scheinselfständig“ gearbeitet hatten und nunmehr vor den Sozialgerichten Seite 16 auf die Feststellung von Sozialversicherungsansprüchen (z.B. Arbeitslosengeld) klagen. Allerdings dürfte die Durchsetzung dieses Anspruchs sehr lange dauern und wird kurzfristig wenig bringen.

Arbeitslosengeld II einfacher

Wer überhaupt kein Einkommen mehr hat und auch nicht mit einer Partnerin/einem Partner häuslich zusammenlebt, der ein ausreichendes Einkommen hat, kann die Leistungen in Höhe des Grundsicherungsniveaus verlangen, die auch als „Hartz IV“ bekannt sind. Wegen der Corona-Krise

gibt es allerdings Hartz IV in einer günstigeren Variante, bei der Antragsteller einen gewissen Geldbetrag auf dem Konto haben dürfen und auch in großen Wohnungen bleiben können.

Wann haben Personen kein ausreichendes Einkommen und kein relevantes Vermögen?

Zunächst gilt für das Vermögen: Bei Anträgen auf Arbeitslosengeld für die Zeiträume vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 gelten Sonderregelungen. Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung wird vorhandenes Vermögen nicht berücksichtigt, wenn es nicht erheblich ist. Dabei genügt es, dass bei der Antragstellung erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, d.h. aufwändige Prüfungen entfallen. Es gilt eine gesetzliche Vermutung, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wenn die/der Antragsteller/in das entsprechend erklärt. Wenn also bei Antragstellung auf die „Corona-Grundsicherung“ von der Agentur weiterhin eine Auflistung des gesamten Vermögens verlangt wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass es nach dem Gesetz genügt, wenn die/der Antragsteller das so erklärt, also im Prinzip ein Kreuzchen und eine diesbezügliche Unterschrift.

Nach Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft bestehen viele Arbeitsagenturen trotz der Vermutungsregelung auf ausführlichen Hinweisen. Natürlich kann dagegen Protest oder förmlicher Widerspruch eingelegt werden, allerdings steigert das natürlich den Verdacht der Ämter, es werde etwas vor ihnen versteckt. Insofern mag im Einzelfall nur der anonyme Protest helfen, bei dem der eigene Name nicht genannt wird.

Die Vermutungsregelung bedeutet ebenfalls nicht, dass die Angaben im Nachhinein nicht doch geprüft werden könnten. Deswegen ist natürlich relevant, was „erhebliches Vermögen“ ist.

Dazu gilt laut einer Verlautbarung der Arbeitsagentur und der Veröffentlichung eines Landesministeriums auf Grundlage oder in Analogie von § 21 Wohngeldgesetz ein Freibetrag von 60.000 Euro zuzüglich weiteren 30.000 Euro pro Haushaltsmitglied.

Nach einem Gerichtsurteil im Zusammenhang mit dem Wohngeld waren diese Beträge aber auf Grund ihres historischen Zustandekommens bereits im Jahr 2012 als zu gering einzustufen, es wurde vielmehr von 80.000 Euro ausgegangen. Acht Jahre später könnte durchaus die Meinung vertreten werden, dass der Betrag bei rund 100.000 liegen müsste, dazu könnte auch die aktuelle Reform des Angehörigengesetzes als Argument genutzt werden, das eine entsprechende Freigrenze kennt. Wie bereits ausgeführt, sieht es allerdings die Arbeitsagentur und mindestens ein Landesministerium anders und verweist auf die 60.000 Euro.

Als Vermögen gelten entsprechend: Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere oder Immobilien. Selbst bewohnte Immobilien gelten wiederum nicht als Vermögen.

Altersvorsorge ausgenommen

Nach den bisherigen Regelungen zur Grundsicherung waren nur solche Altersvorsorge-Produkte von der Vermögensanrechnung ausgenommen, die als so genannte Riester-Produkte oder Leibrentenversicherungsverträge galten. Nach internen Weisungen der Arbeitsagenturen, die dem DJV gegenüber auch von Experten aus den Behörden bestätigt wurde, werden bei der Corona-Grundsicherung aber auch Kapitallebensversicherungen als Altersvorsorge anerkannt, und zwar unabhängig von ihrem Wert. Das soll sogar für andere Formen der Altersvorsorge gelten, wie etwa Fondssparpläne, wenn klar ist, dass hier langfristig für das Alter gespart wird. Zu diesem Thema gibt

es leider bislang keine ausführlichen Aussagen der Behörden, weil sie offensichtlich missbräuchliche Gestaltungen fürchten. Auch wollen sich die Behörden das Recht vorbehalten, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das angelegte Geld oder der Versicherungsvertrag wirklich zur Altersvorsorge dient. Insofern kann derzeit auch nicht garantiert werden, dass das Angesparte am Ende doch nicht als Ausnahme von der Vermögensanrechnung anerkannt wird. Es sollte in jedem Fall erst einmal ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden, im Zweifel DJV-Beratung einholen. Der DJV berät und vertritt hier seine Mitglieder bei Problemen.

Für das Einkommen gilt:

Einkommen einer Partnerin oder eines Partners im Haushalt wird angerechnet. Das bedeutet: Das eigene (Rest-)Einkommen wird mit dem Einkommen der anderen Person addiert, und wenn das alles unter dem Grundsicherungsniveau liegt, gibt es Zahlungen von der Arbeitsagentur (Aufstockungszahlungen).

Sofern beim Antragsteller für Arbeitslosengeld II oder der weiteren Person im Haushalt also (noch) selbständige Einkünfte oder ein Arbeitsverhältnis vorhanden sind, wird ebenfalls eine Aufstockungszahlung geleistet, mit dem das o.a. Existenzminimum in der Summe erreicht wird.

Wer also beispielsweise noch 400 Euro Gewinn im Monat hat, kann dennoch „Hartz IV“/Arbeitslosengeld II als „Aufstockung“ verlangen, damit man/frau nicht weniger hat als jemand, der gar nicht gearbeitet hat oder zumindest keine Einnahmen oder keinen Gewinn hatte.

Wenn unerwartet Geld eintrifft, muss das natürlich der Arbeitsagentur gemeldet werden und wird dann mit den Aufstockungsleistungen verrechnet.

Betriebsausgaben können zwar nicht als Mehrbedarf bei der Arbeitsagentur als Zusatzzahlung eingefordert werden, dafür aber in Abzug von eingegangenen Honoraren gebracht werden.

Diese Aufstockungsleistungen für Selbständige sollen maximal zwei Jahre gezahlt werden.

Geleistet wird allerdings beim Arbeitslosengeld II erst ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, nicht rückwirkend, daher muss ein Antrag immer rasch gestellt werden.

Was wird in der Corona-Grundsicherung geleistet?

Es wird geleistet im Wesentlichen:

- die Übernahme des Existenzminimums für die Familie sowie Kosten des Wohnraums, wobei es während der Corona-Krise keine Obergrenze für Wohnungs-/Hausgröße oder Mietkosten oder Hypothekenbelastung gibt. Das können bei großer Familie im Ergebnis Tausende von Euro sein, für Singles sind es 2020 allerdings nur 432 Euro und natürlich die gesamten Wohnungskosten. Normalerweise erfolgt nur die Übernahme des angemessenen Wohnraums von etwa 45 – 50 Quadratmetern. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 kann die Übernahme aber auch des aktuell bewohnten Wohnraums für die Dauer von sechs Monaten finanziert werden, d.h. auch größere Wohnungen oder gemietete Wohnungen werden von der Agentur bezahlt. Auch wer eine große Wohnung im Herzen von Köln hat mit vielleicht 2.000 Euro Mietkosten, kann also im Prinzip einen Antrag stellen.

Beispiel: Freie Journalistin A verdiente bislang immer 3.000 Euro netto (Gewinn nach Abzug Betriebsausgaben) im Monat. Ehemann B steuerte aus einem Arbeitsverhältnis 1.400 netto dazu. Die Mietwohnung in Köln-Zentrum kostet 2.000 Euro. Kinder sind Kai, 16 und Anne, 10.

Zahlungsanspruch: Wenn A jetzt keine Einkünfte mehr hat, verfügt die Familie nur noch über 1.400 Euro.

Das Corona-Grundsicherungsniveau beträgt: Wohnungskosten 2.000 Euro plus 432 Euro für den Haushaltsvorstand A plus 389 für B, 328 für Kai und 308 für Anne, mithin 3.457 Euro.

Da A 1.400 Euro netto verdient, ist das in Abzug zu bringen. Die Corona-Grundsicherungszahlung muss also 2.057 Euro betragen.

Zudem übernimmt die Arbeitsagentur auch die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Nehmen wir den Fall von A; diese hätte rund 210 Euro an die Krankenkasse zahlen müssen und rund 270 Euro an die Rentenversicherung, also insgesamt rund 480 Euro. So gesehen, werden insgesamt rund 2.270 Euro von der Arbeitsagentur übernommen; weil zugleich die Rentenkosten entfallen, beträgt der Fehlbetrag für die Familie „nur“ 500 Euro.

Auch ein Fehlbetrag von 500 Euro im Monat kann freilich zum Problem werden. Der DJV setzt sich dafür ein, dass Bedingungen geschaffen werden, mit denen das bisherige Einkommensniveau komplett erstattet wird, zumindest wenn die Familie darlegen kann, dass vertragliche oder faktische Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen bestehen.

Es erfolgt also die Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II, außer es besteht noch eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, dann läuft die Krankenversicherung darüber weiter. Es ist eine Einzelfallfrage, ob die weitere Versicherung in der Künstlersozialkasse möglich oder erforderlich ist. Im Regelfall gilt aber: wer weiterhin frei arbeitet, d.h. weiterhin Aufträge akquiriert und die eigene Selbständigkeit nicht definitiv aufgibt, bleibt weiterhin versicherungspflichtig, weil im System der Künstlersozialversicherung auch zwei Jahre (unter Corona-Bedingungen unter Umständen sogar drei Jahre) mit einem Gewinn von unter 3901 Euro im Jahr oder sogar Verluste zulässig sind. Die Kombination von Arbeitslosengeld-II-Bezug und einer Versicherung in der Künstlersozialkasse ist also im Prinzip möglich. **Hierzu informiert auch ein Merkblatt der Künstlersozialkasse:**

https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Info_ALG_II.pdf

Privat Krankenversicherte bekommen in der Regel nur einen Zuschuss in Höhe des halben Satz des Basistarifs der privaten Krankenversicherung, außer der Antragsteller ist günstiger versichert. Allerdings können das immer noch bis zu 367,97 Euro monatlich sein.

Natürlich können oder müssen auch privat Krankenversicherte, die in der Künstlersozialkasse versichert sind, auch bei Verlustbeträgen und einem Arbeitslosengeld-II-Bezug in der „KSK“ bleiben, wenn sie weiterhin frei tätig sind. Im Rahmen der Corona-Krise soll für Personen, die wegen finanziellen Problemen in den Basistarif wechseln müssen, ein Rückkehrrecht in den alten Tarif eingeführt werden.

Mehrbedarf

Die kargen Zahlungen der Grundsicherung reichen für einen Mehrbedarf oft nicht aus. Bei der Arbeitsagentur kann das unter Umständen geltend gemacht werden. Während es derzeit für die Anschaffung von Masken keine Zusatzzahlungen gibt, kann beispielsweise das Geld für die Anschaffung eines Computers gefordert werden, wenn das Kind ein solches Gerät für den Video-Unterricht in der Corona-Pandemie braucht, so urteilte jetzt ein Sozialgericht. Für bestimmte Situationen, Güter oder Leistungen gibt es oft Standardbeträge beim Mehrbedarf, etwa Alleinerziehende oder Kranke.

Anrechnung von Soforthilfe?

Laut Mitteilungen verschiedener Ministerien und internen Rundschreiben der Arbeitsagentur werden Zuschüsse aus der Corona-Hilfe des Bundes nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet, da die Bundeszuschüsse nur für Betriebsausgaben, nicht den Lebensunterhalt bestimmt seien. Das wird natürlich nur gelten, wenn solche Betriebsausgaben auf Nachfrage nachgewiesen werden können und/oder es im Bundesland nicht doch erlaubt ist, die Zahlungen für den Lebensunterhalt zu verwenden – und dafür dann tatsächlich auch eingesetzt wurden. Im Regelfall sollen die Arbeitsagenturen aber gar nicht zuständig sein für die Frage, ob die gezahlte Soforthilfe (schon) für Betriebsausgaben verwendet wurde. Das ist Angelegenheit der Stelle, von der die Soforthilfe ausgezahlt wurde.

Siehe zum Thema auch: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Kinderzuschlag

Personen, deren Einkommen für sie alleine nach den gesetzlichen Regelungen als ausreichend gilt und nicht für (ergänzendes) Arbeitslosengeld II in Frage kommt, können wegen ihrer Kinder unter Umständen einen Anspruch auf 185 Euro pro Kind monatlich haben (hinzu kann auch noch Wohngeld kommen, weiter unten).

Eltern müssen nur noch ihr Einkommen im Monat vor der Antragstellung nachweisen. Stellen sie Ihren Antrag zum Beispiel im April, müssen Sie nur noch das Einkommen für den März nachweisen. Diese Regelung gilt befristet bis zum 30.09.2020.

„Erhebliches“ Vermögen wird beim Kinderzuschlag wie beim Corona-Arbeitslosengeld-II allerdings auch berücksichtigt, d.h. in der Regel 60.000 Euro für den Haushaltsvorstand und 30.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt, siehe dazu auch unter Arbeitslosengeld II.

Mehr:

Notfall-Kinderzuschlag: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz> Seite 22

Kinderzuschlag generell:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Wohngeld soll´s jetzt schneller geben

Der staatliche Wohngeldanspruch soll wegen Corona vorübergehend schneller kommen, online und ohne lange Antragsberatung: darüber [berichtet jetzt die Tageszeitung "Die Welt"](#), der entsprechende Pläne der Bundesregierung exklusiv vorliegen.

Allerdings soll sich an den Verdienstgrenzen offenbar nichts ändern. Was Wohngeld ist, darüber informiert das zuständige [Bundesministerium auf seinen Webseiten](#), und dort gibt es auch einen [Wohngeldrechner](#). Für Personen, die richtig wenig oder gar nichts mehr verdienen, kann es allerdings sinnvoller sein, gleich einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen, dessen Voraussetzungen wegen der Corona-Krise vorübergehend vereinfacht wurden.

Krankengeld

Wer an Corona erkrankt oder lange in Behandlung gerät, kann Anspruch auf Krankengeld haben, das sind 70 Prozent des Arbeitseinkommens. Gesetzlich Krankenversicherte, die über die Künstlersozialkasse sozialversichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld. Ab der 3. Woche nur dann, wenn das explizit vorversichert wurde. Die Kosten dafür sind bei jeder Krankenkasse unterschiedlich. Angesichts der erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit zu erkranken, stellt sich natürlich die Frage, ob das jetzt nicht doch „vorversichert“ werden sollte. Dafür reicht ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse aus.

Gesetzliche Krankenversicherte, die über den Arbeitgeber (z.B. Rundfunkanstalt) versichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld.

Unständig Beschäftigte, also Freie, die nur unregelmäßig von den Anstalten eingesetzt werden, müssen das Krankengeld explizit bei der Krankenkasse mit der „Wahlpflichterklärung“ (Achtung: das ist kein „Wahltarif“) versichern, sonst erhalten sie kein Krankengeld!

Freiwillig versicherte Krankenversicherte erhalten Krankengeld ebenfalls erst ab der 7. Woche (oder früher) nur bei expliziter Versicherung.

Privat Krankenversicherte (KSK und andere) müssen das Krankengeld extra vereinbart haben.

Kinderkrankengeld

Wenn die Kinder von Freien erkranken, dann zahlen die Krankenkassen bei Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren

- Leistungen im Jahr bis zu 10 Tage pro Kind (max. 25) und bei Alleinerziehenden /Doppelberufstätigen 20 Tage pro Kind (max. 50)
- 90 Prozent des Arbeitseinkommens

Die Zahlungen werden auch an KSK-Versicherte gezahlt. Allerdings gibt es immer wieder Mitarbeiter/innen von Krankenkassen, die diese Regelung nicht kennen. Dann muss der DJV die Ansprüche der Mitglieder in Widerspruchsverfahren durchsetzen.

Leistungen bei Arbeitsunfall, Krankheit oder Tod

Gerade wer jetzt noch weiter auf Recherche und Reportage oder in Redaktionen arbeitet und sich damit in (Infektions-)Gefahr begibt, sollte sich jetzt endlich bei einer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Jede/r Angestellte in Deutschland ist dort versichert gegen Unfälle und Krankheiten, die aus der Arbeit resultieren, einschließlich Infektionen!

Freie können sich freiwillig in der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen berufsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle versichern; Fotograf/inn/en und TV-/Video- Macher/innen sind sogar Pflichtmitglieder in der BG ETEM.

Wenn sie keine eigenen Angestellten haben, müssen diese Pflichtmitglieder aber bei der verspäteten Meldung nichts nachzahlen!

Insofern eine Corona-Virus-Infektion eindeutig aus einem Arbeitseinsatz resultiert und das bewiesen werden kann, haben die Versicherten erhebliche Zusatzansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft. Natürlich wurde früher oft gesagt, dass wegen der (Nicht-)Beweisbarkeit die Berufsgenossenschaft oft nicht leistet.

Doch bei Corona ist (noch) anders. Hier sind viele Stellen daran interessiert, wie die Infektionsketten gelaufen sind. In manchen Fällen wird von der Gesundheitsverwaltung von Städten (nicht der Berufsgenossenschaft selbst) tagelang hinterher recherchiert, wie es zur Infektion gekommen ist. Das bedeutet, die Chance, einen beruflichen Zusammenhang beweisen zu können, sind viel höher!

Kosten senken?

Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sollten gesenkt werden. Nach Entscheidung der Finanzminister ist wegen Corona eine zinslose Stundung von Vorauszahlungsbeträgen möglich, dafür sind Anträge bei der Finanzverwaltung zu stellen.

Kosten bei der KSK senken?

Nach § 12 Absatz 3 KSVG ist es möglich, einen Antrag zu stellen, um den Sozialversicherungsbetrag zu senken. Der Sozialversicherungsbetrag sinkt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem eine solche Mitteilung bei der KSK eingegangen ist.

Aber was sind die Folgen einer solchen Mitteilung? Das Arbeitseinkommen bei der Künstlersozialkasse senken, kann voreilig sein, denn wie es im Jahr weitergeht, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Klar, es wird erst mal Geld gespart, aber natürlich mindert eine solche Mitteilung die Ansprüche gegenüber der Krankenkasse unter Umständen erheblich, da sich das Krankengeld an dem bei der Künstlersozialkasse gemeldeten Arbeitseinkommen bemisst.

Private Versicherungen auf „Corona- Schäden“ überprüfen

Freie sollten in jedem Fall prüfen, ob ihre bisherigen privaten Versicherungen „Corona-fest“ sind, d.h. ob sie bei Krankheiten in Verbindung in Corona leisten. Wer beispielsweise weiter zu Reportagen in Ausland fährt, sollte klären, ob ein Rücktransport in einem „Infektionsschutzzelt“ per Flugzeug oder andere angemessene Maßnahmen mit im Leistungspaket der Reiseversicherung sind.

DJV-Mitglieder können sich dazu kostenlos beraten lassen von der

DJV-Verlags- und Service-GmbH
Versicherungsberatung
Helge Kühl
Aschauer Weg 4
24214 Neudorf-Bornstein
info@helgekuehl.de
Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00
Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

Wer sich dort beraten lässt, ist selbstverständlich nicht verpflichtet, Angebote der Versicherungsberatung auch wahrzunehmen, sondern kann auch andere Versicherungsunternehmen nutzen.

Eigene Haftung?

Haften Freie jetzt, wenn sie von Corona infiziert sind und bei der journalistischen Arbeit andere Personen anstecken? Der DJV-Versicherungsmakler weist auf folgenden Passus in den Versicherungsverträgen hin. In den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (meist Ziffer 7.18) findet sich standardmäßig folgender Ausschluss: ‚Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren...‘ Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat. Das bedeutet, Freie, die wissen, dass sie mit dem Corona infiziert sind oder es hätten wissen müssen, können sich nicht auf ihre Haftpflicht verlassen. Nur wer unwissentlich oder mit normaler Fahrlässigkeit Viren verbreitet, könnte von seiner Versicherung gegen Ansprüche geschützt sein.

Rechtliche Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb von Rundfunkanstalten

Am Ende dieser Aufstellung werden auch noch einmal im Überblick mögliche Rechtsgrundlagen für Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb der Rundfunkanstalten dargestellt. Erst am Ende dieser Information, weil es im Prinzip angesichts der ungeheuer großen Dimension der Corona-Krise unangemessen wäre, den Anschein zu erwecken, dass mit dem klassischen rechtlichen Instrumentarium schnell etwas zu helfen wäre.

Zum einen gilt: Die Geltendmachung von Fortzahlungsansprüchen führt bei vielen Auftraggebern dazu, dass in Zukunft keine Aufträge mehr erfolgen, daher sind solche „Ansprüche“ bzw. deren Geltendmachung/Durchsetzung regelmäßig schwierig.

Zum anderen ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass Gerichte hier schnell zum Recht verhelfen können. Dennoch werden einige Rechtsansprüche der guten Ordnung halber nachstehend allgemein dargestellt.

Ansprüche bei Dienstverträgen

Als Dienstvertrag gilt eine freie Mitarbeit, wenn nicht einfach nur ein Produkt geordert wird („machen Sie ein Foto“, „produzieren Sie ein Audio“), sondern wenn jemand beispielsweise für eine „Schicht“ gebucht wird oder für den ganzen Monat „pauschal“ bezahlt wird. Manche Dienstverträge sind derart intensiv bzw. einengend, dass sie als Arbeitsverhältnis einzustufen sind.

- Wenn die „freie Mitarbeit“ in Wirklichkeit ein solches Arbeitsverhältnis war, kann auf Weiterbeschäftigung bzw. Einhaltung der Kündigungsfrist und Abfindungszahlungen geklagt werden, zuständig Arbeitsgericht, Vorteil: relative Schnelligkeit. Eigentlich gilt dabei eine dreiwöchige Kündigungsfrist, allerdings dürfte diese mangels einer schriftlichen Kündigung meisten ohnehin nicht in Gang gesetzt worden sein. Die Schnelligkeit dürfte aber wegen der Corona-Krise derzeit auch nicht wirklich gegeben sein.
- Wenn in o.a. Falle unregelmäßig nach Bedarf des Auftraggebers gearbeitet wurde, kann „eingeklagt“ werden in der Regel nur ein Arbeitsverhältnis auf Abruf, d.h. nur die bisherige durchschnittliche monatliche Stundenzahl. Für viele ist das zu wenig, weswegen sie sich nicht einklagen.
- Bei sonstigen Dienstverträgen richten sich die Regelungen zunächst nach evtl. bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner und bei deren Fehlen nach dem Gesetz.

Kündigungsfristen bei (de-facto-)Arbeitsverträgen

Wenn tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hätte, heißt das nicht, dass es nicht doch gekündigt werden könnte. Natürlich muss die Kündigung schriftlich erfolgt sein, und ein Betriebsrat, sofern vorhanden, müsste auch gehört worden sein. Hinsichtlich der Kündigungsfrist würde gelten:

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,

fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,

20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Befristete (de-facto-)Arbeitsverträge

Etwas anders ist es, wenn die bisherige Zusammenarbeit als befristeter Arbeitsvertrag einzustufen wäre. Befristete Arbeitsverträge sind aus „normalen Gründen“ nur dann kündbar, wenn das im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Auch bei Fehlen einer Kündigungsvereinbarung ist im befristeten Vertrag jedoch eine Kündigung aus „außerordentlichen Gründen“ zulässig.

Ob das Corona-Virus als „außerordentlicher Grund“ anerkannt wird, ist nur denkbar, wenn es keine Alternativen gibt für die Tätigkeitsausübung, z.B. Home-Office oder z.B. Weiterbildung per Online (Webinare etc.) oder Verlegung des Termins.

Gesetzliche Ansprüche bei „normalen“ Dienstverträgen

Wenn die Mitarbeit von Freien nicht als Arbeitsvertrag eingestuft werden kann, sind sie oft mit „freiem Dienstvertrag“ tätig. Auch hier gibt es bei unbefristeten Dienstverträgen gesetzliche Kündigungsfristen, falls vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde:

§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

1. wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;

2. wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;

3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;

4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;

5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Befristete Dienstverträge

Manche Freien wurden nur für einen Monat per „Schichtplan“ vom Verlag gebucht. Hier wird oft ein befristeter Dienstvertrag vor. Hier gilt:

- Sofern keine vertragliche Regelung zur Kündigung des befristeten Dienstvertrags vorliegt, besteht kein Kündigungsrecht aus „normalen Gründen“
- Ob der Corona-Virus bereits einen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt, ist eine Einzelfallfrage. Wenn die Arbeit z.B. auch im Home-Office erbracht werden kann oder per Online-Kurs (z.B. bei Seminaren), wäre das unter Umständen nicht gegeben.
- Unter Umständen ist dem Auftraggeber die Berufung auf „Störung der Geschäftsgrundlage“ (313 BGB) möglich.

Störung der Geschäftsgrundlage, 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. 2 An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Viele Gerichte stehen der Berufung von Auftraggebern auf den § 313 BGB bislang aber skeptisch gegenüber.

Werkverträge (I)

Als Werkvertrag gilt z.B. der Auftrag, ein Foto des Bürgermeisters bei der Amtseinführung zu

erstellen. Der Werkvertrag kann bis zur Fertigstellung auch ohne Grund jederzeit vom Besteller gekündigt werden (648 BGB):

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Werkverträge (II)

Ein Werkvertrag kann aber auch aus außerordentlichem Grund gekündigt werden:

Außerordentliche Kündigung des Werkvertrags aus wichtigem Grund, § 648a BGB:

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3) § 314 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

(6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Inwieweit das Corona-Virus und die damit verbundenen Umstände als „außerordentlicher Grund“ einzustufen sind, werden wohl erst die Gerichte in der Zukunft entscheiden. In jedem Fall hilft es den Freien, wenn sie dem Kunden trotz Corona weitere Vorschläge machen, wie der Auftrag noch fertiggestellt werden kann, um ihnen das Argument „wichtiger Grund“ aus der Hand zu schlagen.

Ansprüche bei Krankheit oder anderer Arbeitsverhinderung gegenüber dem Auftraggeber

Wer auf Grund besonderer mit Corona verbundener Probleme seinen (Redaktions)-Dienst nicht antreten kann, etwa weil die Kinderbetreuung geregelt werden muss oder weil noch schnell Schutzvorkehrungen im Eigenheim zu treffen sind, hat bei einer „vorübergehenden Verhinderung“ weiter Anspruch auf das Honorar. Wie viele Tage das im Jahr maximal sein dürfen, ist nicht explizit

geregelt, oft wird von zehn Tagen ausgegangen. Bei Sonderfällen wie Beerdigungen oder anderen wichtigen Ereignissen mögen es dann in der Summe auch einmal mehr sein können.

§ 616 Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 616 Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Anspruch auf Freistellung wegen Pflegebedarf in der Familie

Freie, die als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, können neben dem Anspruch aus § 616 BGB einen Anspruch haben, vom Auftraggeber von der Arbeit freigestellt zu werden, wenn Angehörige wegen Corona pflegebedürftig sind oder sterben. Als arbeitnehmerähnlich ist jede/r freie/r Journalist/in einzustufen, der von seinem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig gilt und als sozial schutzbedürftig einzustufen ist. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Drittel des Einkommens von einem einzigen Auftraggeber stammt. Auf die Einstufung bei der Sozialversicherung kommt es nicht an.

Arbeitnehmerähnlich können daher sowohl solche freien Journalisten sein, die über eine Rundfunkanstalt sozialversichert sind als auch diejenigen, die in der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Im Regelfall haben Freie keinen Anspruch auf Honorar gegenüber dem Auftraggeber, sondern auf Pflegegeld der Pflegekasse, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung darüber haben, dass die Pflege notwendig war. Zum Thema Familienpflege hat der DJV auch ein eigenes „Tipps für Freie“ erstellt.